



Deutsche
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8260/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenz-
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
bahn - GGVE) vom 22.07.1985
(BGBI. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
6050 Offenbach am Main 1

3 Beschreibung der Bauart

Fässer aus ferritischen oder austenitischen Stäh-
len mit nicht abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 300 bis 350 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 105 257 - Ausführung 300
bis 350 Liter - der Bundesbahn-Versuchsanstalt
Minden (Westf) vom 09.11.1987 einer Bauartprü-
fung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unter-
zogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Kennzeichnung

Die der zugelassenen Bauart entsprechenden Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

nu	1A1/Y/250/	/D/BAM 8260.....
	(Herstellungs-	(Name
	jahr, nur die	oder Kurz-
	letzten beiden	zeichen des
	Ziffern)	Herstellers)

7 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 7.1 Die der zugelassenen Bauart entsprechenden und nach Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 7.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 7.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II bzw. III
nicht überschreiten.
- 7.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

9 Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 8260/1A1

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

9.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.03.1988

?

Stendahl für